

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 52a SGB II Überprüfung von Daten

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.02.2019

- [Rz. 52a.19](#): Änderung der Rechtsvorschrift für die Übermittlung von Meldedaten
- [Rz. 52a.24](#): Änderung der Rechtsvorschrift für die Übermittlung von Daten aus dem Ausländerzentralregister

Fassung vom 21.01.2013

- Erstmalige Erstellung

Gesetzestext

§ 52a Überprüfung von Daten

(1) Die Agentur für Arbeit darf bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft einholen

1. über die in § 39 Absatz 1 Nummer 5 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das die Person als Halter eingetragen ist, bei dem Zentralen Fahrzeugregister;
 2. aus dem Melderegister nach den §§ 34 und 38 bis 41 des Bundesmeldegesetzes und dem Ausländerzentralregister,
- soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

(2) Die Agentur für Arbeit darf Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben und die Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, an die nach dem Wohngeldgesetz zuständige Behörde übermitteln, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wohngeld (§§ 7 und 8 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes) erforderlich ist. Die Übermittlung der in § 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Daten ist zulässig. Die in Absatz 1 genannten Behörden führen die Überprüfung durch und teilen das Ergebnis der Überprüfungen der Agentur für Arbeit unverzüglich mit. Die in Absatz 1 und Satz 1 genannten Behörden haben die ihnen übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich zu löschen.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

- [§ 35 StVG](#) – Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten
- [§ 39 StVG](#) - Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

Bundesmeldegesetz (BMG)

- [§ 34 BMG](#) – Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen
- [§ 38 BMG](#) – Automatisierter Abruf

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)

- [§ 14 AZRG](#) – Datenübermittlung an alle öffentliche Stellen
- [§ 18b AZRG](#) – Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Auskünfte nach Absatz 1	2
2.1	Voraussetzungen	2
2.2	Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister	3
2.3	Daten aus dem Melderegister	4
2.4	Daten aus dem Ausländerzentralregister	4
2.5	Verfahren	5
3.	Datenübermittlung an die Wohngeldstellen	6



1. Allgemeines

(1) § 52a erlaubt den Jobcentern, bei den in Absatz 1 benannten Behörden Auskunft einzuholen und schafft in Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an die Wohngeldstellen. Die Daten nach Absatz 1 werden anlassbezogen erhoben. Die Erhebung muss erforderlich und verhältnismäßig sein.

Absatz 2 enthält eine Befugnis der Jobcenter, Sozialdaten an die nach dem Wohngeldgesetz zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Die Vorschrift dient der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch. Die Jobcenter dürfen nach Absatz 1 bestimmte Auskünfte über Leistungsberechtigte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR), dem Melderegister sowie dem Ausländerzentralregister (AZR) einholen.

Hintergrund der Regelung in Absatz 2 ist, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II den Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ausschließt, wenn Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind ([§ 7 Absatz 1 WoGG](#)). Um festzustellen, ob ein Wohngeldanspruch nicht besteht oder weggefallen ist, können die Jobcenter den Wohngeldstellen auf Anfrage oder initiativ mitteilen, ob Leistungen der Grundsicherung beantragt, bewilligt oder bezogen worden sind. Dadurch können Überzahlungen und aufwendige Rückforderungen seitens der Wohngeldstellen vermieden werden.

(3) § 52a enthält keine Ermächtigung für einen routinemäßigen automatisierten Datenabgleich, wie es bei vergleichbaren Vorschriften ([§ 52](#), [§ 397 SGB III](#) und [§ 118 SGB XII](#)) der Fall ist.

Der automatisierte Datenabgleich der Wohngeldbehörden ist gesondert geregelt ([§ 33 WoGG](#)).

(4) § 52a Absatz 1 regelt eine Befugnis zur Datenerhebung im Sinne des [§ 67a Absatz 2 Nr. 2a SGB X](#). Nach dieser Vorschrift dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift (hier: § 52a) dies zulässt. Wegen des Ersterhebungsgrundsatzes gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X wirkt sich § 52a erst im Rahmen der Überprüfung aus. Nur insoweit kann eine (weitere) Erhebung bei der betroffenen Person unterbleiben.

Die Anwendungsbereiche von § 52a Absatz 2 und [§ 69 SGB X](#) überschneiden sich in Teilen. Da § 52a die speziellere Regelung ist, geht sie § 69 SGB X vor.

Bedeutung der Vorschrift (52a.1)

Normzweck (52a.2)

Abgrenzung zum automatisierten Datenabgleich (52a.3)

Verhältnis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem SGB X (52a.4)

2. Auskünfte nach Absatz 1

Auskünfte können aus dem ZFZR (Absatz 1 Nr. 1), dem Melderegister nach §§ 34, 38 bis 41BMG und dem AZR (Absatz 1 Nr. 2) eingeholt werden.

2.1 Voraussetzungen

(1) Die Überprüfungsbefugnis erstreckt sich nicht nur auf den Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher für gegenwärtige und zurückliegende Zeiträume, sondern bezieht bereits die Personen ein, die einen Antrag gestellt haben, über den das Jobcenter noch nicht entschieden hat.

Auskünfte über ehemalige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher dürfen nur eingeholt werden, soweit sie sich auf vergangene Leistungszeiträume beziehen.

(2) Das Auskunftsverlangen kommt bei allen nach dem SGB II beantragten oder einmalig oder laufend gezahlten Leistungen in Betracht, unabhängig davon, ob sie in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden oder gewährt worden sind.

(3) Die Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten ist an eine strikte Zweckbindung geknüpft. Die Auskünfte müssen jeweils zur Erreichung des Zwecks erforderlich sein.

Es dürfen deshalb nur Daten erhoben werden, die zur Bekämpfung eines möglichen Leistungsmisbrauchs benötigt werden. Darüber hinaus ist die Auskunft erforderlich, wenn die benötigte Information nicht mit mildernden Mitteln erlangt werden kann, die die Rechte der betroffenen Person oder Dritter insgesamt in geringerem Maße berühren.

Auskünfte nach der Nummer 1 können zur Aufdeckung von verschwiegenen Vermögens führen. Ob ein Kraftfahrzeug angemessen im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ist, wird sich allerdings im Regelfall erst im Zuge weiterer Sachverhaltsfeststellungen ermitteln lassen.

Die Erforderlichkeit liegt beim Einholen von Auskünften nach der Nummer 2 beispielsweise vor, wenn die Daten zur Feststellung des ständigen Wohnsitzes der leistungsberechtigten Person und ggf. der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft notwendig sind.

(4) In Betracht kommen nur anlassbezogene Datenerhebungen. Dies erfordert zumindest das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass leistungsrelevante Angaben der Antragsteller/-innen oder Leistungsbezieher/-innen unrichtig oder unvollständig sind und deshalb unrechtmäßige Leistungszahlungen im Raum stehen. Es besteht

**Personenkreis
(52a.5)**

**betroffene
Leistungen
(52a.6)**

**Zweckbindung und
Erforderlichkeit
(52a.7)**

**Anlassbezogene
Datenerhebung
(52a.8)**

keine Verpflichtung, vor der Datenabfrage sämtliche anderen Beweismittel auszuschöpfen.

(5) Zudem ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, d. h. die Einholung der Auskunft muss nicht nur geeignet und erforderlich sein, sondern sie darf auch nicht in einem Missverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (52a.9)

(6) Die Erhebung erfordert eine Prüfung der Voraussetzungen für den konkreten Einzelfall. Sie darf nicht vorsorglich oder routinemäßig (z. B. bei jeder Antragstellung) erfolgen.

keine routinemäßigen Abfragen (52a.10)

(7) Wurden Sozialdaten in unzulässiger Weise erhoben, stehen der betroffenen Person insbesondere die in den [§§ 81 SGB X](#) ff genannten Rechte zu, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

unzulässige Datenerhebung (52a.11)

2.2 Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister

(1) Das ZFZR wird vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geführt. Die Postanschrift des KBA lautet:

zuständige Behörde (52a.12)

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

(2) Im ZFZR werden die von den örtlichen Zulassungsbehörden und ergänzend von den Versicherungsunternehmen übermittelten Fahrzeug- und Halterdaten aller zugelassenen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge gespeichert.

gespeicherte Daten (52a.13)

(3) Die Auskunftsbefugnis der Jobcenter erstreckt sich auf Kraftfahrzeughalterdaten. Der Gesetzgeber unterstellt im Regelfall die Personenidentität von Halter/-innen und Eigentümer/-innen eines Kraftfahrzeugs.

Auskunftsbefugnis (52a.14)

Die Auskunftsbefugnis beinhaltet nur die in [§ 39 Absatz 1 Nr. 5 und 11](#) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) angeführten Daten (Art, Hersteller, Typ des Fahrzeugs, Kraftfahrzeugkennzeichen) über ein Fahrzeug. Über andere Fahrzeugdaten dürfen aufgrund fehlender Rechtsgrundlage Auskünfte insoweit nicht eingeholt werden.

Fahrzeugdaten (52a.15)

Demzufolge ist eine Anfrage, ob noch ein weiteres Fahrzeug zugelassen ist oder ein Fahrzeug verkauft wurde, nicht auf § 52a, sondern auf [§ 67a Absatz 2 Satz 2 Nr. 2b SGB X](#) i. V. m. [§ 35 StVG](#) zu stützen. Der Ersterhebungsgrundsatz ist zu berücksichtigen.

(4) Die Einholung der Auskunft nach Absatz 1 Nr. 1 kann z. B. für die Beurteilung der Angemessenheit eines genutzten Kraftfahrzeugs im Sinne von § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bedeutsam sein.

Anlässe (52a.16)

2.3 Daten aus dem Melderegister

(1) Die Melderegister werden bei den Einwohnermeldeämtern der Gemeinden geführt. In fast allen Bundesländern ist die Gemeinde selbst die Meldebehörde im rechtlichen Sinn.

**zuständige Behörde
(52a.17)**

(2) Das Melderegister ist ein amtliches Verzeichnis, in dem der ständige oder vorübergehende Aufenthalt von Personen erfasst wird, die der Meldepflicht unterliegen.

**gespeicherte Daten
(52a.18)**

(3) Die Auskunftsbefugnis der Jobcenter umfasst die in [§ 34 BMG](#) genannten Daten aus dem Melderegister. Werden Daten im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermittelt, ist [§ 38 BMG](#) anzuwenden.

**Auskunftsbefugnis
(52a.19)**

(4) § 52a Absatz 1 Nr. 2 verweist auf [§§ 34, 38 BMG](#). Diese Regelungen enthalten Ausführungen zu Auskunftssperren, die auch im Verhältnis zu den Jobcentern wirksam sind. Sofern die Meldebehörde gleichwohl gesperrte Daten an die Jobcenter übermittelt und auf die Sperrung hinweist, dürfen solche Daten Dritten nur mit Zustimmung der Meldebehörde zugänglich gemacht oder übermittelt werden.

**Auskunftssperre
(52a.20)**

(5) Die Überprüfung von Meldedaten kann z. B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes der leistungsrechtfreitigen Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft.

**Anlässe
(52a.21)**

2.4 Daten aus dem Ausländerzentralregister

(1) Das AZR wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt und vom Bundesverwaltungsamt (BVA) betrieben. Die Postanschrift des BVA lautet:

**zuständige Behörde
(52a.22)**

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

(2) Das AZR ist eine deutsche Datenbank, in der personenbezogene Datensätze zu Ausländerinnen und Ausländern gespeichert sind. Im allgemeinen Datenbestand werden bislang die Daten aller Ausländerinnen und Ausländer gespeichert, die sich nicht vorübergehend (d. h. länger als drei Monate) in Deutschland aufhalten sowie Daten u. a. von Ausländerinnen und Ausländern, die einen Aufenthaltstitel haben oder hatten sowie von solchen, die Asyl begehrten, begehrt hatten oder anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

**gespeicherte Daten
(52a.23)**

(3) Die Auskunftsbefugnis der Jobcenter umfasst grundsätzlich sämtliche erforderlichen Daten aus dem AZR, weil § 52a eine Einschränkung auf bestimmte Daten nicht vorsieht. Den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

**Auskunftsbefugnis
(52a.24)**



werden auf Ersuchen neben den Grunddaten der betroffenen Person die in [§ 18b AZRG](#) genannten Daten übermittelt. Die Grunddaten sind in [§ 14 AZRG](#) aufgelistet.

(4) Auskünfte über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, werden aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nur an mit der Durchführung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betraute Behörden (Ausländerbehörden) erteilt. Auskunftsersuchen sind daher in diesen Fällen nicht an das BVA zu richten.

(5) Überprüfungen von Daten aus dem AZR können z. B. zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes der leistungsberechtigten Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft bedeutsam sein.

2.5 Verfahren

(1) Damit die in Absatz 1 genannten Behörden Auskunft erteilen können, ist es erforderlich, dass die Jobcenter Daten der zu überprüfenden Person übermitteln. Zulässig ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Absatz 2 Nr. 1 - 3 die Übermittlung des Namens und Vornamens, des Geburtsdatums und -ortes sowie der Anschrift. Zusätzlich ist der Leistungszeitraum mitzuteilen, der überprüft wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind verpflichtet, die Überprüfung durchzuführen, das Ergebnis der Überprüfung dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen und die übermittelten Daten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich zu löschen.

(3) Sollte die zuständige Stelle entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Auskunft verweigern, liegt weder eine Ordnungswidrigkeit vor noch können Zwangsmittel nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes angedroht werden. In solchen seltenen Ausnahmefällen empfiehlt sich eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der Behördenleitung.

(4) Stellt der Leistungsbereich das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs fest, das in VerBIS nicht dokumentiert ist, sollte stets eine Mitteilung an den Bereich M&I erfolgen.

Es sind auch im Bereich M&I Fallkonstellationen vorstellbar, in denen aufgrund eines Missbrauchsverdachts eine Anfrage beispielsweise an das KBA erforderlich sein kann. Beispiel: Antrag auf Kostenübernahme zur Anschaffung eines PKW im Rahmen des Vermittlungsbudgets; die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist bereits als Halter/-in registriert. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Anfragen, die ausschließlich aus vermittlerischen Gründen gestellt werden, sind nicht zulässig.

(5) Für Anfragen an das KBA und BVA stehen BK-Vorlagen zur Verfügung(2a52-01 und 2a52-02)..

**keine Auskunft bei
EU-
Staatsangehörigen
(52a.25)**

**Anlässe
(52a.26)**

**Übermittlung von
Personendaten
(52a.27)**

**Verweigerung einer
Auskunft
(52a.28)**

**Zusammenarbeit mit
M&I
(52a.29)**

**BK-Vorlagen
(52a.30)**

3. Datenübermittlung an die Wohngeldstellen

(1) § 52a Absatz 2 Satz 1 erlaubt den Jobcentern die Übermittlung personenbezogener Daten der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher an die Wohngeldstellen, damit diese die Rechtmäßigkeit eines Wohngeldanspruchs überprüfen können. Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

**Allgemeines
(52a.31)**

(2) Die Übermittlungsbefugnis erstreckt sich auf den gleichen Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II wie den in Absatz 1 genannten (siehe [Rz. 52a.5](#)). Außerdem müssen solche Personen auch Wohngeld beziehen, beantragt oder bezogen haben.

**Personenkreis
(52a.32)**

(3) Die Datenübermittlung darf auf Anfrage einer Wohngeldstelle oder eigeninitiativ erfolgen. Eine Übermittlung ohne konkrete Aufforderung kann z. B. erforderlich sein, wenn aufgrund der vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist oder Anlass zur Vermutung besteht, dass Wohngeld beantragt oder bezogen wurde/wird und die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zum Ausschluss von Wohngeld führen würde.

**Anlass der
Datenübermittlung
(52a.33)**

(4) Die Datenübermittlung an die Wohngeldstellen kommt bei allen nach dem SGB II beantragten und einmalig oder laufend gezahlten Leistungen in Betracht, unabhängig davon, ob sie in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden oder wurden.

**betroffene
Leistungen
(52a.34)**

(5) Die sachliche Befugnis der Jobcenter zur Datenübermittlung an die Wohngeldstellen ist an den Zweck der Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses von Wohngeld gebunden. Zu einem anderen Zweck als dem der Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs ist die Datenübermittlung unzulässig.

**Zweckbindung
(52a.35)**

(6) Die Datenübermittlung an die Wohngeldstellen steht im Ermessen der Jobcenter. Ermessen ist immer pflichtgemäß auszuüben. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

**Ermessensausübung
(52a.36)**

Liegen sämtliche in § 52a Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen vor, ist also die Datenübermittlung „erforderlich“, werden Anfragen der Wohngeldstellen regelmäßig zu beantworten sein, es sei denn, außergewöhnliche Umstände führen bei der Ermessensausübung im Einzelfall zu einer anderen Entscheidung.